

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert); Ratifikation

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juni 2018 (vgl. Pkt. 15 des Beschl. Prot. Nr. 21) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert) am 2. Oktober 2019 von Österreich unterzeichnet und soll nunmehr ratifiziert werden.

Das Übereinkommen wurde bisher von 30 Staaten, darunter 22 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) unterzeichnet und von 13 EU-Mitgliedsstaaten (Bulgarien, Dänemark, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Ungarn) ratifiziert.

Das Übereinkommen, das am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, steht allen Mitgliedstaaten des Europarats und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens (BGBl. Nr. 80/1958) zur Unterzeichnung offen. Andere Nichtmitgliedstaaten können dem Übereinkommen auf Einladung des Ministerkomitees des Europarats beitreten.

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50

Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Übereinkommens in seiner authentischen französischen Sprachfassung, eine Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Die ebenfalls authentische englische Sprachfassung des Übereinkommens wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert) in französischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche, sowie die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs.1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren.

27. August 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister